



Unternehmensbereich **Division Automotive**

Sicherheitshinweise für Fremdfirmen

Dezember 2022

Vorwort	Seite 3
Inhaltsverzeichnis	
1. Allgemeine Hinweise	4
1.1 Haftung	4
1.2 Einhaltung von Arbeits-/Gesundheitsschutz- und Umweltvorschriften, Unterstützung von Umweltmaßnahmen	4
1.3 Aufenthaltsgenehmigung und Arbeitserlaubnis	4
1.4 Koordination von Arbeiten, Weisungsbefugnis und Aufsichtspflicht	5
1.5 Anmeldepflicht	5
1.6 Verhalten auf dem Werksgelände	5
1.7 Ordnung und Sauberkeit	5
1.8 Abfallentsorgung	6
1.9 Alkoholverbot	6
1.10 Informationsweitergabe und Mediennutzung	6
1.11 Verstöße	6
2. Arbeits- und Gesundheitsschutz	7
2.1 Einsatz von Geräten, Maschinen und Materialien	7
2.2 Innerbetrieblicher Verkehr	7
2.3 Freihalten von Verkehrswegen	8
2.4 Zutrittsverbot	8
2.5 Lagern und Stapel	8
2.6 Sicherung von Gefahrenstellen	8
2.7 Persönliche Schutzausrüstung	8
2.8 Schutz gegen Absturz und herabfallende Gegenstände	8
2.9 Tiefbauarbeiten	9
2.10 Arbeiten im Fahrbereich von Krananlagen	9
2.11 Elektrische Einrichtungen	9
2.12 Lärm	9
2.13 Umgang mit Gefahrstoffen	9
2.14 Erste-Hilfe-Material	10
2.15 Unfallmeldung	10
3. Brandschutz	10
3.1 Rauchverbot	10
3.2 Feuerarbeiten	10
3.3 Verkehrswegen, Verkehrsflächen, Brandschutztüren	10
3.4 Lagerung brennbarer Abfälle	11
4. Datenschutz	11
Anerkennung der Sicherheitsrichtlinien für Fremdfirmen	12

Vorwort

In dem vorliegenden Leitfaden finden Sie die sicherheitsrelevanten Anforderungen für den Einsatz von Fremdfirmen auf den Werksgeländen und in den Werken der HOERBIGER **Division Automotive**.

Der Leitfaden soll Ihnen bei der Umsetzung unserer Anforderungen auf den Gebieten

- Arbeitssicherheit
- Pandemieprävention
- Umweltschutz
- Energieverbrauch
- Brandschutz
- Datenschutz
- und Werksschutz

zur Unterstützung dienen.

Mit dem Leitfaden wollen wir die allgemeine Sicherheit auf unseren Betriebsgrundstücken erhöhen und einen Beitrag zur Vermeidung von Personen-, Sach- und Umweltschäden leisten.

Die Sicherheitshinweise sind Vertragsbestandteil und somit verbindlich zu beachten.

Wir danken für Ihre Aufmerksamkeit und freuen uns über eine gute Zusammenarbeit.

.....
Leiter Unternehmensbereich Division Automotive
(Thomas Englmann)

.....
Leiter QSHE
(Frank Neumann)

1. Allgemeine Hinweise

1.1 Haftung

Die Fremdfirmen haften für ihre Mitarbeiter und für die ordnungsgemäße Ausführung der übertragenen Arbeiten in rechtlicher und finanzieller Hinsicht. Bei einer Beauftragung von Subunternehmen haftet im Schadensfall, falls nicht anderes vereinbart, stets das von HOERBIGER direkt beauftragte Unternehmen. Mögliche Schäden, die durch die Mitarbeiter der Fremdfirmen verursacht werden, sind über eine Betriebshaftpflichtversicherung abzudecken.

1.2 Einhaltung von Arbeits-/Gesundheitsschutz/ Pandemieprävention- und Umweltvorschriften und Unterstützung von Umweltmaßnahmen und Energieeinsparmaßnahmen

Der Auftragnehmer hat sich vor Beginn der Arbeiten über die für seine Arbeit maßgeblichen Rechtsvorschriften zu informieren **und diese eigenverantwortlich einzuhalten**. Dies gilt insbesondere für alle Gesetze, Verordnungen, Vorschriften und besonderen betrieblichen Arbeitsanweisungen, die den Arbeits-/Gesundheits-, Brand-, Umweltschutz und die Energieeffizienz betreffen.

Wird vom Gesetzgeber für die Durchführung von notwendigen Tätigkeiten ein spezieller Fachkundenachweis gefordert, ist dieser vor Arbeitsbeginn dem auftraggebenden Bereich auszuhändigen.

Bitte informieren Sie sich vor dem Betreten der Gebäude beim Empfang zu den aktuellen Regeln der Pandemieprävention.

Zu widerhandlungen können zu Rück- und Ausweisungen führen, bitte helfen Sie daher mit, einen reibungslosen Ablauf Ihrer Tätigkeit bei HOERBIGER zu gewährleisten.

Für die Dauer der Tätigkeit auf den Werksgeländen der HOERBIGER **Division Automotive** hat der Auftragnehmer die besondere Pflicht, alle der Arbeitssicherheit, dem Umweltschutz und dem effizienten Einsatz von Energie dienenden Maßnahmen zu unterstützen, um Personen-, Sach- und Umweltschäden sowie Brand- und sonstige Gefahren zu vermeiden.

Sofern über Fragen zum Arbeits-, Brand-, Umweltschutz und zur Energieeffizienz Unklarheit besteht, können Sie sich an den Beauftragten für Umwelt-/Energie-management und die Fachkraft für Arbeitssicherheit des **jeweiligen** HOERBIGER **Standortes** wenden. Sie können jederzeit Vorschläge für Verbesserungen bei Ihrem Koordinator platzieren (für Themen zur Arbeitssicherheit bei unserer Fachkraft für Arbeitssicherheit, für Verbesserungen des Umweltschutzes und der Energieeinsparung bzw. Erhöhung der Energieeffizienz bei unserem Umwelt- bzw. Energiemanagement-beauftragten).

1.3 Aufenthaltsgenehmigung und Arbeitserlaubnis

Es müssen sämtliche gesetzlichen Voraussetzungen für die Erfüllung der Tätigkeit, einschließlich Aufenthaltsgenehmigung und behördlicher Arbeitserlaubnis, gegeben sein.

1.4 Koordinierung von Arbeiten, Weisungsbefugnis und Aufsichtspflicht

Für einen sicheren und reibungslosen Arbeitsablauf sowie zur Vermeidung von gegenseitigen Gefährdungen stimmt ein von uns eingesetzter Koordinator die Arbeiten aufeinander ab (für Deutschland gelten hierfür § 8 und § 22 Arbeitsschutzgesetz und § 6 DGUV Vorschrift 1). Der Begleitschein für die Ausführung von Arbeiten durch Fremdfirmen ist auszufüllen. Die von uns benannte Person ist gegenüber dem Auftragnehmer im Rahmen des geschlossenen Vertrages weisungsbefugt.

Werden Beschäftigte mehrerer Auftragnehmer in einem Arbeitsbereich tätig, so haben die Auftragnehmer bei der Durchführung der Arbeitssicherheits-/Gesundheits-/Umweltschutz-/Energiemanagement-Bestimmungen zusammenzuarbeiten. Soweit dies für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten erforderlich ist, haben die Auftragnehmer sich

gegenseitig über die mit den Arbeiten verbundenen Gefahren zu unterrichten und Maßnahmen zur Verhütung dieser Gefahren abzustimmen.

Der zuständige Geschäftsbereichsleiter, der Leiter Haustechnik sowie der Instandhaltung und die Fachkraft für Arbeitssicherheit haben ein allgemeines Hausrecht und sind insoweit verantwortlich und auch weisungsbefugt.

Die Weisungsbefugnis der HOERBIGER-Mitarbeiter entbindet den Auftragnehmer nicht von seiner Verantwortung und Aufsichtspflicht gegenüber seinen Mitarbeitern und sonstigen Beauftragten. Er haftet für das Tun und Unterlassen seiner Mitarbeiter auf unseren Werksgeländen.

1.5 Anmeldepflicht

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich rechtzeitig, spätestens einen Tag vor Arbeitsaufnahme, mit dem von uns benannten Mitarbeiter in Verbindung zu setzen.

Soweit keine Kontaktperson benannt wurde, sind die Leiter Haustechnik bzw. der Instandhaltung anzusprechen. Bei der ersten Arbeitsaufnahme müssen sich der Auftragnehmer bzw. seine Mitarbeiter bei unserem Pförtner melden und die Kontaktperson (Koordinator) nennen. Das Tragen des Besucherausweises ist vorgeschrieben.

1.6 Verhalten auf dem Werksgelände

Die Einfahrt auf den Werksgeländen der HOERBIGER Division Automotive ist nur nach vorheriger Anmeldung gestattet. Betriebsfremde Personen, z.B. Familienangehörige, dürfen das Werksgelände nicht betreten.

Benutzung und Abstellen von betriebsfremden Kraftfahrzeugen auf dem Werksgelände bedürfen unserer Zustimmung. Es dürfen nur die zugewiesenen Stellplätze benutzt werden. Die Fahrzeugführer haben sich an die vorgegebene Geschwindigkeit (10 Km/h) und Parkordnung auf den Werksgeländen zu halten. Darüber hinaus ist die Geschwindigkeit entsprechend den bestehenden örtlichen Verhältnissen zu reduzieren.

1.7 Ordnung und Sauberkeit

Die Arbeitsplätze sind stets in einem angemessenen sauberen und ordentlichen Zustand zu halten. Der Arbeitsbereich ist täglich bei Arbeitsende zu säubern und aufzuräumen.

1.8 Abfallentsorgung

Abfälle, die im Zusammenhang mit der Auftragsdurchführung anfallen, hat der Auftragnehmer in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten zu entsorgen. Eine Entsorgung auf unseren Werksgeländen ist nicht zulässig. Das Benutzen werkseigener Sammelbehälter und Abfallcontainer durch den Auftragnehmer ist nicht gestattet. Davon abweichende Regelungen bedürfen der Freigabe durch die Abteilung Arbeitssicherheit & Umweltschutz.

Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass alle einschlägigen Rechtsvorschriften eingehalten und seine Abfälle gesetzeskonform entsorgt werden. Umweltgefährdende Stoffe (z.B. wassergefährdende Flüssigkeiten) sind mit der gebotenen Vorsicht zu behandeln. Der Auftragnehmer ist verantwortlich dafür, dass diese Stoffe nicht in die Kanalisation oder in das Erdreich gelangen.

Auf Verlangen des Abfallbeauftragten der HOERBIGER **Division Automotive** hat der Auftragnehmer die erforderlichen Nachweise der Abfallentsorgung vorzulegen. Kommt der Auftragnehmer seinen Räumungs- und Entsorgungspflichten nicht nach, so sind wir berechtigt, nach Ablauf einer von uns gesetzten zumutbaren Frist, die Räumung bzw. Entsorgung auf seine Kosten durchführen zu lassen. Bis zur Räumung bzw. Entsorgung, gilt der Auftragnehmer als der alleinige Besitzer der Abfälle. Das Mitbringen von Abfällen und die Entsorgung auf dem Betriebsgelände sind nicht zulässig.

1.9 Alkoholverbot

Aus Gründen der persönlichen und allgemeinen Sicherheit ist der Genuss von Alkohol und anderen berauschenden Mitteln untersagt. Wir behalten uns vor, unter Alkohol oder Drogen stehende Personen von unseren Werksgeländen zu verweisen und den Auftragnehmer für die daraus entstehenden Kosten haftbar zu machen.

1.10 Informationsweitergabe und Mediennutzung

Über alle geschäftlichen Informationen der HOERBIGER **Division Automotive** und deren Geschäftspartner, die dem Auftragnehmer während seiner Tätigkeit bei uns bekannt werden, hat er Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für betriebsinterne Informationen, wie technische oder bauliche Einrichtungen, Betriebsprozesse und organisatorische Maßnahmen.

Auf dem Werksgelände ist das Fotografieren, Filmen und Anfertigen von Tonaufnahmen nur mit Zustimmung der zuständigen Geschäftsbereichsleitung gestattet.

1.11 Verstöße

Verstöße gegen diese Aufenthaltsbedingungen können mit einem Werksverbot geahndet werden. Soweit durch den Auftragnehmer geltende Rechtsvorschriften verletzt werden, behalten wir uns entsprechende Anzeigen vor.

Sämtliche Regelungen gelten auch für Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer). Der Auftragnehmer ist verpflichtet, diese entsprechend zu unterweisen.

2. Arbeits- und Gesundheitsschutz

2.1 Einsatz von Geräten, Maschinen und Materialien

Die betrieblichen Anordnungen über den Einsatz von Werkzeugen, Geräten, Materialien und dergleichen sind vom Auftragnehmer unbedingt zu beachten. Die eingesetzten Geräte, Maschinen und Werkzeuge müssen den gesetzlichen Vorgaben (**Deutschland**: Unfallverhütungsvorschriften, VDE-Bestimmungen, etc.) entsprechen und sich in einwandfreiem Zustand befinden.

Eingebrachte Materialien und Betriebsmittel, die unter die Gefahrstoffverordnung fallen, müssen entsprechend der Verordnung gekennzeichnet und gelagert sein. Es darf höchstens ein Tagesbedarf an solchen Stoffen vorrätig gelagert werden. Sollten größere Mengen gelagert bzw. verarbeitet werden, ist dies mit dem verantwortlichen Abteilungsmeister abzustimmen.

Kann eine Gefährdung von Beschäftigten anderer Arbeitnehmer nicht ausgeschlossen werden, müssen die betroffenen Arbeitgeber bei ihren Gefährdungsbeurteilungen zusammenwirken. Die Beschäftigten aller beteiligten Unternehmen sind über die auftretenden Gefährdungen und die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu unterrichten. Bei erhöhter Gefährdung ist ein Koordinator zu bestellen.

Die selbstständige Bedienung von Hubarbeitsbühnen darf nur von Personen erfolgen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Voraussetzung zur Benutzung dieser Maschinen ist die körperliche Eignung, wie ausreichende Sehschärfe, seitliches Gesichtsfeld, räumliches Sehen, Hörvermögen, körperliche Beweglichkeit und gute Reaktionsfähigkeit.

Bei HOERBIGER wurde folgendes festgelegt:

Der Mitarbeiter hat an einer Schulung und Prüfung über Hubarbeitsbühnen teilgenommen und darüber eine Prüfung abgelegt. Dies wird mit einer Befähigung nachgewiesen (**in Deutschland gemäß** BGG 966 - Führerschein für Hubarbeitsbühnen) und ist dem Koordinator vor Arbeitsaufnahme vorzulegen.

Diese Befähigung darf nicht länger als 5 Jahre zurückliegen.

Mitarbeiter ohne diese Befähigung dürfen Hubarbeitsbühnen nicht betreiben.

Persönliche Schutzausrüstung (PSA): Es besteht Gurtpflicht.

Falls diese Anweisungen nicht beachtet werden, wird von HOERBIGER ein Zutrittsverbot ausgesprochen!

2.2 Innerbetrieblicher Verkehr

Auf den Werksgeländen gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung. Eine Ausnahme bilden die Werkshallen. Hier gilt der Grundsatz "Vorsicht und gegenseitige Rücksichtnahme". In den Werkshallen gilt Schrittgeschwindigkeit. **Gefahrenbereiche sind abzusperren**. Fahrzeuge, die am innerbetrieblichen Verkehr teilnehmen sowie Krane, dürfen nur von Personen gefahren bzw. bedient werden, die vom Auftragnehmer hierzu schriftlich berechtigt sind. Sie müssen entsprechend ausgebildet sein und ihre Fähigkeit im Fahren nachgewiesen haben. Der Führerschein ist mitzuführen und bei Kontrollen

vorzulegen. Das Mitfahren auf Fahrzeugen ohne Sitzgelegenheit ist verboten. Fremdfirmen dürfen ihre Kraftfahrzeuge nur für Materialtransport, oder aus betriebsbedingten Gründen, auf unseren Werksgeländen fahren.

2.3 Freihalten von Verkehrswegen

Flucht- und Rettungswege, Notausgänge und sonstige Sicherheitseinrichtungen sind stets freizuhalten. Dazu gehören auch Hydranten, Absperrarmaturen, elektrische Schalteinrichtungen und Revisionsschächte.

Auch Verkehrswege und Zugänge zu Räumen dürfen nicht verstellt werden. In deren Nähe abgestellte und gelagerte Gegenstände sind gegen Umfallen, Verrutschen oder dergleichen zu sichern.

2.4 Zutrittsverbot

Jedes Betreten von Räumen und Anlagenteilen sowie das Bedienen von Maschinen, Anlagen und Geräten der HOERBIGER **Division Automotive** ist nur insoweit gestattet, als dies zur Erfüllung des Auftrages notwendig ist. Jeder weitere Zutritt und jede weitere Nutzung unseres Eigentums sind untersagt.

2.5 Lagern und Stapeln

Die zu lagernden Gegenstände sind vom Auftragnehmer so zu lagern und zu stapeln, dass weder Personen gefährdet noch Sachschäden verursacht werden.

2.6 Sicherung von Gefahrenstellen

Die Sicherheitskennzeichen und die Verbots- und Hinweiszeichen in den Werken der HOERBIGER **Division Automotive** sind zu beachten und dürfen nicht entfernt werden. Alle Gefahrenstellen im Arbeitsbereich des Auftragnehmers, wie z.B. Gruben, Schächte, Kanäle, Vertiefungen oder nichttragfähige Abdeckungen sowie Behälter mit gefährlichen Stoffen müssen so gesichert werden, dass eine Gefährdung von Personen und Sachen ausgeschlossen ist.

2.7 Persönliche Schutzausrüstungen

Der Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind verpflichtet, die entsprechenden Gebotsschilder im Werk zu beachten und die notwendigen persönlichen Schutzausrüstungen zu tragen. Der Auftragnehmer hat für seine Mitarbeiter die notwendige persönliche Schutzausrüstung bereitzustellen.

2.8 Schutz gegen Absturz und herabfallende Gegenstände

Gerüste, Leitern und Hubarbeitsbühnen müssen den geltenden Vorschriften entsprechend beschaffen sein und dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Nur unterwiesene Personen dürfen Hubarbeitsbühnen benutzen. Bei höher gelegenen Arbeitsplätzen sind vom Auftragnehmer besondere Schutzvorkehrungen derart zu treffen, dass eine Gefährdung durch herabfallende Gegenstände ausgeschlossen ist.

Die Standsicherheit von fahrbaren Gerüsten ist sicherzustellen. Vor Betreten des Gerüstes oder der Hubarbeitsbühne sind Rollen und Ausleger festzustellen. Tätigkeiten

auf Gerüsten sind verboten, wenn darunter gearbeitet wird. In solchen Fällen ist mit der zuständigen Abteilung abzusprechen, wann die Arbeiten durchgeführt werden können.

Gerüste, Leitern und Hubarbeitsbühnen müssen deutlich lesbar den Namen des Eigentümers tragen.

Dächer ohne tragfähige Abdeckungen dürfen nur auf Laufbohlen begangen werden.

2.9 Tiefbauarbeiten

Für Tiefbauarbeiten sowie Erd-, Stemm- und Abbrucharbeiten ist bei der Bauleitung, dem zuständigen Geschäftsbereichsleiter oder Leiter Haustechnik eine Erlaubnis einzuholen. Dabei hat sich der Auftragnehmer vor Beginn der Arbeiten bei den zuständigen Abteilungen über die Lage der stromführenden Kabel, Wasser-, Gas- und sonstigen Leitungen zu informieren.

2.10 Arbeiten im Fahrbereich von Krananlagen

Bei Arbeiten im Fahrbereich von Krananlagen ist die zuständige Abteilung über Art und Umfang der Arbeiten zu informieren. Mit den Arbeiten darf erst begonnen werden, nachdem in Abstimmung mit der zuständigen Abteilung der Arbeitsbereich gesichert wurde (z.B. Abschließen des Kranhauptschalters).

2.11 Elektrische Einrichtungen

Für den vorschriftsmäßigen Zustand und die fachgerechte Benutzung der elektrischen Einrichtungen (nach den örtlichen Anschlusspunkten) ist der Auftragnehmer verantwortlich. Er hat sorgsam mit den Energieressourcen umzugehen und die vorzunehmenden Arbeiten sind energieschonend auszuführen. Er darf mit Änderungs- und Instandsetzungsarbeiten nur ausgebildete und befugte Mitarbeiter bzw. Beauftragte betrauen. Ortsveränderliche Anschlussleitungen sind vom Auftragnehmer so zu verlegen, dass sie gegen mechanische Beschädigungen geschützt sind. Die mitgebrachten Elektrowerkzeuge haben in Deutschland den VDE-Vorschriften zu entsprechen.

2.12 Lärm

Treten bei den Arbeiten besonders starke, unvermeidbare Lärmbelastigungen auf, muss vom Auftragnehmer rechtzeitig darauf aufmerksam gemacht werden, damit die entsprechenden Maßnahmen festgelegt werden können. Es sind die TA Lärm und die UVV Lärm zu beachten.

2.13 Umgang mit Gefahrstoffen

Grundlage für den Umgang mit Gefahrstoffen sind das Chemikaliengesetz und die Gefahrstoffverordnung. Insbesondere bei Lagerung, Umfüllen, Verarbeitung und Entsorgung sind die entsprechenden Hinweise auf die Betriebsanweisungen zu beachten (in Deutschland gemäß § 14 der Gefahrstoffverordnung). Substanzen, die als krebserregend, krebverdächtig, erbgutverändernd oder fruchtbarkeitsschädigend eingestuft sind, dürfen nur nach schriftlicher Zustimmung eingesetzt werden. In den verwendeten Stoffen dürfen keine Halogenkohlenwasserstoffe (HKW) enthalten sein. Auf

Verlangen hat der Auftragnehmer für die verwendeten Stoffe die EU-Sicherheitsdatenblätter vorzulegen.

Melden Sie Leckagen, Kontaminationen oder sonstige umweltrelevante Vorkommnisse umgehend Ihrem Auftraggeber.

2.14 Erste-Hilfe-Material

Der Auftragnehmer hat "Erste-Hilfe-Material" bereitzuhalten. Er hat ferner die Aufgabe, sich über die bestehende Erste-Hilfe-Möglichkeiten in unseren Werken zu informieren.

2.15 Unfallmeldung

Bei Unfällen sind sofort der zuständige Koordinator und die Fachkraft für Arbeitssicherheit zu benachrichtigen. Das innerbetriebliche Meldesystem ist zu beachten.

In der Unfallmeldung ist insbesondere die Anzahl der Verletzten, die Verletzungsart, der Ort des Unfalls, evtl. Zeugen und der Name des Unfallmeldenden anzugeben.

3. Brandschutz

3.1 Rauchverbot

In Arbeitsbereichen, in denen Brand und/oder Explosionsgefahr besteht, ist das Rauchen und der Umgang mit offenem Licht und Feuer sowie mit funkenreissenden Werkzeugen, **nicht explosionsgeschützte Geräte wie z.B. Smartphones, Armbanduhren** verboten.

Rauchen ist nur in den ausgewiesenen „Raucherinseln“ erlaubt.

3.2 Feuerarbeiten (Schweißen, Schleifen etc.)

Sind zur Durchführung von Aufträgen Schweiß-, Löt-, Schneid-, Trenn-, Schleif- oder Teerarbeiten erforderlich, so sind diese beim Bauleiter, dem Leiter Haustechnik, dem Brandschutzbeauftragten oder der Instandhaltung anzumelden. Der Auftragnehmer darf erst nach Ausstellung eines Erlaubnisscheins mit der Ausführung der feuergefährlichen Arbeiten beginnen. Die Freigabe ist zeitlich begrenzt.

Für Arbeiten von längerer Dauer ist die Freigabe durch rechtzeitige Antragstellung sicherzustellen. Bei allen Feuerarbeiten sind vom Auftragnehmer Feuerlöscher bereitzuhalten. In besonderen Fällen ist bereits bei der Ausführung der Arbeit eine Brandwache bereitzustellen.

Nach Abschluss der Feuerarbeiten sind der Arbeitsplatz und die umliegenden Räume auf Brandherde zu überprüfen. Dies ist frühestens nach 1 Stunde zu wiederholen. Bei Arbeitsschluss sind der Leiter Haustechnik, der Brandschutzbeauftragte oder der Leiter der Instandhaltung bzw. der Bauleiter über den Zeitpunkt der Beendigung der Feuerarbeiten zu unterrichten und auf eventuell notwendige Kontrollen hinzuweisen.

In Bereichen mit automatischen CO₂-Löscheinrichtungen besteht im Alarmfall Erstickungsgefahr. Vor Arbeiten an den Brandmeldeanlagen/Löschanlagen ist der Leiter Haustechnik/Brandschutzbeauftragte zu informieren und dessen Freigabe einzuholen.

3.3 Verkehrswege, Verkehrsflächen, Brandschutztüren

Anfahrts-, Flucht- und Rettungswege sowie Notausgänge und sonstige Sicherheits-einrichtungen sind stets für die Feuerwehr freizuhalten. Das Parken von Fahrzeugen und Abstellen von Geräten und Materialien vor Hydranten, Einfahrten, Toren oder Zugängen, Löschgeräten und Löschmitteln sowie deren Hinweisschildern ist grundsätzlich untersagt.

Das Offenhalten oder Blockieren von Brandschutztüren über die unmittelbare Durchgangszeit hinaus, z.B. durch Keile, ist strikt verboten. Es dürfen nur Türen offengehalten werden, die mit einer für den Brandschutz zugelassenen automatischen Schließeinrichtung ausgerüstet sind

3.4 Lagerung brennbarer Abfälle

Vom Auftragnehmer verursachte brennbare Abfälle sind in geeigneten, nicht brennbaren Behältnissen zu lagern. Fallen größere Mengen an brennbaren Abfällen an, ist die Lagerung mit dem Abfallbeauftragten bzw. dem Brandschutzbeauftragten abzustimmen.

4. Datenschutz

Alle Mitarbeiter des Auftragnehmers, welche personenbezogene Daten von HOERBIGER verarbeiten, wurden darauf verpflichtet, dass es untersagt ist, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten (Datengeheimnis).

Personenbezogene Daten dürfen daher nur verarbeitet werden, wenn eine Einwilligung bzw. eine gesetzliche Regelung die Verarbeitung erlauben oder eine Verarbeitung dieser Daten vorgeschrieben ist.

Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass sämtliche personenbezogene Daten, die seine Beschäftigten im Rahmen deren Besuchen bzw. deren Tätigkeit bei HOERBIGER ggf. erhalten, einsehen oder in sonstiger Weise zur Kenntnis nehmen, unter diesen Schutz fallen. Mit den sich daraus ergebenden besonderen Anforderungen an den Datenschutz und die Datensicherheit sind alle Mitarbeiter vertraut.

Des Weiteren ist allen Beschäftigten untersagt, etwaige Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen im Rahmen ihres Besuchs bzw. ihrer Tätigkeit bei HOERBIGER offenbart werden, unberechtigter Weise unbefugten Dritten zu offenbaren oder zur Verfügung zu stellen bzw. verfügbar zu machen.

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Betriebsordnung lässt die Wirksamkeit im Übrigen unberührt.